

**Antragsunterlagen für das wasserrechtliche
Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG zur
Erweiterung des Granitsteinbruchs
Gehrenberg der RÖHRIGgranit® GmbH**

**Kapitel VII
Avifaunistisches Gutachten**

Antragsteller:



RÖHRIGgranit® GmbH
Werkstraße Röhrig 1
64646 Heppenheim

Bearbeitet von:



Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Charlottenburger Allee 39
52068 Aachen
Dipl.-Ing. M. Buschmann
Dr. M. Schmitz, M. Sc.

Projekt-Nr.: 1604501

August 2020

Avifaunistische Untersuchung zum Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Granitsteinbruches Gehrenberg der Röhrig granit GmbH

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2016



Auftragnehmer: Günther Hagemeister
Heinrichstr. 17
64653 Lorsch
Tel. 06251/52363

1 Inhaltsverzeichnis

1.1	Einleitung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	4
1.2.2	Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG	5
1.3	Aufgabenstellung	5
2	Brutvögel	6
2.1	Methodische Grundlagen	6
2.1.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	6
2.1.2	Planungsrelevante Arten.....	7
2.2	Erfassung der Brutvögel.....	7
2.2.1	Erfassungsmethode	7
2.2.2	Erfasste Brutvögel im Untersuchungsraum 2016	8
2.2.3	Nahrungsgäste in 2016	10
2.2.4	Ergebnisdarstellung	10
2.2.5	Datenrecherche	10
2.2.6	Erfassung bedeutender Höhlenbäume im Eingriffsbereich sowie im nahen Umgriff ...	11
2.2.7	Horstbäume von Großvögeln	12
2.2.8	Artbetrachtung der planungsrelevanten Arten.....	16
2.3	Revierkartierungen.....	78
2.4	Literaturangaben	85

Die Artbetrachtung der planungsrelevanten Vogelarten wurde hier entnommen und befindet sich in der Anlage 24.

1.1 Einleitung

Die Firma Röhrig granit GmbH plant aufgrund mangelnder Gesteinsqualität in dem jetzigen Abbaufeld eine Erweiterung um 6,4 ha in südlicher Richtung und beantragt hierzu den Abbau in einem neuen Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Zurzeit wird eine 4,43 ha große Abbaufäche genutzt, die das Regierungspräsidium Darmstadt am 12.03.2007 genehmigt hat. Bei den Abbautätigkeiten zeigte sich, dass das anstehende Gestein nicht den Erfordernissen hinsichtlich Farbqualität zur Verwendung in hochwertigen Produkten geeignet ist. Zusätzlich sind in der genehmigten Erweiterungsfläche die oberen Solen tiefgründig verwittert und für dieses Verwitterungsmaterial findet sich auch im Baugewerbe nur schwer Verwendung. Um einen weiteren Abbau und damit ein Fortbestehen des Unternehmens Röhrig granit GmbH zu sichern, ist eine Erweiterung der Abbaufäche in geeignetem Gestein unerlässlich. Die geplante Erweiterung sichert nicht nur langfristig Arbeitsplätze in Sonderbach sondern auch die Versorgung des Marktes mit zahlreichen hochwertig veredelten Produkten.

Der Steinbruch Röhrig granit GmbH ist Teil des EU-VG "Felswände des Vorderen Odenwaldes" (VSG 6318-450) Teilgebiet Steinbrüche Sonderbach. Seit 2005 besteht eine Vereinbarung zwischen der Fa. Röhrig granit GmbH und dem Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie über den Schutz des Uhus und des Wanderfalken im Vogelschutzgebiet.

In dieser Vereinbarung hat sich das Unternehmen verpflichtet, dass vom Abbaubetrieb einschließlich der Gesteinsaufbereitung, der Verladung und anderer Aktivitäten keine Störungen oder Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vorkommen des Uhus und des Wanderfalkens ausgehen. Das Unternehmen hat sich verpflichtet, die Brutplätze der beiden Vogelarten während der Dauer der Brut und der folgenden Zeit der Jungenaufzucht nicht zu sprengen, zu betreten oder auf andere Art und Weise zu beeinträchtigen. Maßnahmen im Bereich der Brutplätze werden mit den Schutzbeauftragten der Vogelwarte von Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland abgestimmt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind.

Da das aktuelle BNatSchG unmittelbar wirkt, sind im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen nur die Inhalte des BNatSchG zu Grunde zu legen. Soweit das aktualisierte Bundesrecht vom Landesrecht abweicht, sind daher die Inhalte des Bundesrechtes zu Grunde zu legen.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die, im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- ✧ alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- ✧ alle „europäischen Vogelarten“

Desweiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender

Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen. Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegen stehen,
- Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegen steht.

1.3 Aufgabenstellung

Da die geplante Erweiterungsfläche unmittelbar in einen teilweise alten, standortgerechten Laubholzmischwald, bei dem es sich zusätzlich um einen Schutzwald handelt, eingreift, besteht im Zusammenhang mit dem Abbau hohes Konfliktpotential.

Durch die vom geplanten Erweiterungsvorhaben ausgehenden Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Avifauna nicht auszuschließen. Daher wurde das geplante Erweiterungsgebiet und das weitere Umfeld hinsichtlich seiner artenschutzfachlichen Bedeutung untersucht (Avifaunistisches Gutachten) und der geplante Eingriff unter artenschutzrechtlichen Aspekten (Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) bewertet.

Da im Rahmen dieser Gutachten die Betrachtung der Avifauna im geplanten Eingriffsbereich sowie im Umgriff eine wesentliche Rolle spielt, wurde eine Erfassung aller Brutvögel durchgeführt, sowie bisherige Daten, die seit der Vogelschutzvereinbarung im getroffenen Gebiet erhoben wurden, ausgewertet und zur Erfassung des aktuellen Brutbestandes herangezogen.

Die das Plangebiet kennzeichnenden ökologischen und strukturellen Verhältnisse erlauben von vorneherein Vorkommen bestimmter Vogelarten oder ganzer Artengruppen, die als streng geschützte Arten von den Schutzbestimmungen der genannten Gesetzespassagen betroffen sind, für das Plangebiet auszuschließen.

Der Untersuchungsraum der avifaunistischen Kartierung umfasst den im Übersichtsplan zur Erweiterung des Granitsteinbruches Gehrenberg vorgeschlagenen Bearbeitungsbereich zur Umweltverträglichkeitsstudie. Nachstehend wird dieser Bereich als Erweiterungsbereich bezeichnet.

2 Brutvögel

2.1 Methodische Grundlagen

2.1.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich im Wesentlichen an den zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Eingriffs. Die Abgrenzung entspricht den zu erwartenden Aktionsradien der zu erwartenden Brutvogelarten im Gebiet und berücksichtigt auch die Aktions- und Aufenthaltsräume von Großvogelarten, die nicht unbedingt im Gebiet brüten.



Abbildung 1: Übersichtsplan Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsbereiches (rot)

2.1.2 Planungsrelevante Arten

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und einigen Gastvögeln unterschieden wird, da deren Auftreten und Raumnutzung sowie daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen. Als Brutvögel werden alle Arten betrachtet, die im oder in direkter Nähe des Untersuchungsraumes brüten. Darüber hinaus werden auch Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum im Regelfall zur Nahrungssuche während und außerhalb der Brutzeit nutzen (= Nahrungsgäste).

Bei der artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei gemäß HMUELV (2011) für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) im Regelfall unterstellt werden, dass es auf Grund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) kommt bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für betroffene Arten gewahrt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG), so dass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Regelfall auf Grund einer vereinfachten Prüfung ausgeschlossen werden kann. Die Behandlung dieser Arten erfolgt daher gemäß Vorgabe des HMUELV (2011) vereinfacht in tabellarischer Form.

2.2 Erfassung der Brutvögel

Es wurden alle Brutvogelarten erfasst, die im Rahmen des benötigten Gutachtens zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind grundsätzlich alle Arten zu betrachten, die regelmäßig im Gebiet auftreten.

Alle weiteren Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (gemäß WERNER et al 2014) sowie sonstige bedeutsame Arten wurden als „planungsrelevante Arten“ vollständig und flächendeckend erfasst. Dies betraf somit folgende Arten:

- ❖ alle Arten der Roten Liste Hessen inkl. Vorwarnliste (VSW & HGON 2014)
- ❖ alle Arten der Roten Liste Deutschland inkl. Vorwarnliste (SÜDBECK et al. 2008)
- ❖ alle Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- ❖ alle streng geschützte Arten gemäß BArtSchV und EU-ArtSchV
- ❖ alle weiteren Arten, die aktuell in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen
- ❖ alle Horst- und Großhöhlenbrüter

2.2.1 Erfassungsmethode

Die ornithologische Erfassung erfolgte nach:

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, durch Verhören und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Zur vollständigen Erfassung der Spechte und Eulen/ Käuze wurden bei den Februar- und Märzterminen Klangattrappen eingesetzt.

Erfasst und kartiert wurden alle Revier anzeigenden Verhaltensweisen.

Tabelle 1: Erfassungstermine der Revierkartierungen

Datum	Erfassung
14.02.2016	Erfassung, nachts
24.02.2016	Erfassung, nachts
06.03.2016	Erfassung, tags
10.03.2016	Erfassung, nachts
13.03.2016	Erfassung, nachts
18.03.2016	Erfassung, tags
29.03.2016	Erfassung, tags
13.04.2016	Erfassung, tags
01.05.2016	Erfassung, tags
22.05.2016	Erfassung, tags
31.05.2016	Erfassung, nachts
06.06.2016	Erfassung, tags
13.06.2016	Erfassung, nachts
17.07.2016	Erfassung, tags

2.2.2 Erfasste Brutvögel im Untersuchungsraum 2016

Art	Wiss. Artname	Status Eingriff	Status Umgriff	Ampel Hessen	Trend in Hessen
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	häuf. NG	häuf. NG		sich verbessernd
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	mögl. BV	mögl. BV		stabil
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	mögl. BV*	BV		stabil
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	häuf. BV	BV		stabil
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV	NG		sich verbessernd
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG	BV		stabil
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	mögl. BV	BV		sich verschlechternd
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	häuf. NG	BV		sich verschlechternd
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		seltener NG		sich verbessernd
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	häuf. NG	BV		sich verschlechternd
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	häuf. BV	häuf. BV		stabil
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	häuf. BV	häuf. BV		stabil
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	BV		stabil

Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	häuf. BV	häuf. BV		stabil
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV			stabil
Amsel	<i>Turdus merula</i>	häuf. BV	BV häuf.		stabil
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	häuf. BV	häuf. BV		stabil
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		seltener BV		stabil
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	BV		sich verbessernd
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	BV		stabil
Sommer- goldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV			stabil
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV			stabil
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		BV		stabil
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	BV	BV		stabil
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	häuf. BV	häuf. BV		stabil
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	häuf. BV	häuf. BV		stabil
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	häuf. BV	häuf. BV		stabil
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	BV		stabil
Rabenkrähe	<i>Corvus corone / C. cornix</i>	NG	BV		stabil
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	häuf. BV	häuf. BV		sich verschlechternd
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	häuf. BV	häuf. BV		stabil
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		BV		sich verbessernd
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	BV		sich verbessernd

2.2.3 Nahrungsgäste in 2016

Art	Wiss. Arname	Eingriff	Umgriff	Ampel Hessen	Trend
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	seltener NG	seltener NG		sich verbessernd
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	seltener NG	seltener NG		sich verschlechternd
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	häuf. NG	häuf. NG		sich verschlechternd
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	häuf. NG	häuf. NG		stabil
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV/NG	häuf. NG		stabil
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	NG		stabil
Kolkrabe	<i>Corvus Corax</i>	NG	NG		sich verbessernd

2.2.4 Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisse der Revierkartierung werden auf Basis eines Luftbildes abgebildet. Hierbei wurden die ermittelten Revierzentren aufgezeigt, wobei es sich in den meisten Fällen um die „idealisierten“ Revierzentren handelt (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Dabei kann für die meisten Arten, insbesondere für kleinere Vogelarten, davon ausgegangen werden, dass die dargestellten Revierzentren im Wesentlichen auch den Brutplatz und dessen engeres Umfeld betreffen.

Namensgebung und systematische Reihenfolge orientieren sich an der gegenwärtig gültigen deutschen Artenliste (BARTHEL & HELBIG 2005), wie sie auch in der Roten Liste Hessen (VSW & HGON 2014) benutzt wird.

2.2.5 Datenrecherche

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind im Regelfall nur aktuelle Daten zu den Brutvogelbeständen zu Grunde zu legen. Diese wurden im Rahmen der Kartierungen 2016 vollständig erfasst.

Eine Liste aller seit 2012 und davor in den Steinbrüchen Lärche und Gehrenberg sowie in deren Umfeld erfassten Vogelarten, liegt vor. Hierbei handelt es sich um eine kommentierte Auflistung von Vogelbeobachtungen, die während zahlreicher Begehungen der beiden Brüche getätigt wurden.

Während der vielen Begehungen lag der Fokus nicht ausschließlich auf der Avifauna, die Liste dürfte aber aufgrund der häufigen, zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführten Begehungen, das um die Steinbrüche Lärche und Gehrenberg avifaunistische Artenspektrum komplett abdecken.

Diese Inventarliste diente bei der Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsraum als „Richtschnur“, anhand derer das Vorkommen aller Arten überprüft wurde.

2.2.6 Erfassung bedeutender Höhlenbäume im Eingriffsbereich sowie im nahen Umgriff

Die erfassten Bäume können von Höhlenbrütern teilweise bis Waldkauzgröße, Fledermäusen, Säugern und Staaten bildenden Insekten genutzt werden. Die Suche nach höhlenbeherbergenden Bäumen ist in der Erweiterungsfläche nicht erschöpfend durchgeführt worden. Höhlenbäume, die größeren Vogelarten Nistplatz bieten, sind jedoch alle erfasst. Viele der Höhlenbäume sind alters- und zustandsbedingt stark abgängig und werden in den nächsten Jahren ihre Funktion als Habitatbäume verlieren.

Das Verbleiben einiger der bruchgefährdeten Bäume im Bestand, gerade in der Nähe der vielbegangenen Wanderwege, wird als kritisch betrachtet.

Der Verlust an Höhlen in diesen Bäumen kann im Vorgriff auf deren Fällung gut durch künstliche Nistkästen für Höhlenbrüter oder Fledermäuse kompensiert werden.

Bei den Räumungen des Waldbestandes zur Erweiterung des Abbaus ist auf die erfassten Bäume besonderes Augenmerk zu legen. Eine Fällung der Höhlenbäume darf nur außerhalb der Brutzeiten Höhlen bewohnender Vogelarten sowie nach Inspektion auf Nutzung der Höhlen durch Fledermäuse erfolgen.

Höhlenbaum	Geogr. Breite	Geogr. Länge
1	49.63141	8.69893
2	49.63137	8.69869
3	49.63057	8.69691
4	49.63033	8.69631
5	49.63074	8.69674
6	49.63108	8.69659
7	49.63121	8.69674
8	49.63125	8.69697
9	49.63140	8.69709
10	49.63144	8.69725
11	49.62923	8.69641
12	49.62856	8.69554
13	49.62724	8.69109
14	49.62659	8.69143
15	49.62708	8.69100
16	49.62697	8.69065
17	49.62835	8.69402
18	49.62841	8.69361
19	49.62798	8.69344
20	49.62794	8.69381
21	49.62690	8.69319
22	49.62642	8.69237
23	49.62642	8.69237
24	49.62633	8.69062
25	49.62735	8.69070

GPS-Daten der erfassten Höhlenbäume in der Erweiterungsfläche und im Wirkbereich



Standort bedeutender Höhlenbäume

google maps

2.2.7 Horstbäume von Großvögeln

Horstbäume sind in der Erweiterungsfläche und im Umgriff deutlich seltener festzustellen als in vergleichbaren Waldstrukturen der Umgebung. Ein Greifvogelhorst befindet sich seit mehreren Jahren südlich der aktuellen Erweiterung auf einer Buche. Dieser Horst wurde bereits mehrfach von Mäusebussard und auch vom Habicht als Brutplatz genutzt.

Keine der bisher beobachteten Brutversuche war erfolgreich. Alle Bruten wurden sicherlich durch Prädation des Uhus beendet. Reste vom Mäusebussard am Ruppplatz des Uhus unterhalb dessen Brutplatzes, im zeitlichen Zusammenhang mit der Brutaufgabe, lassen auf die Prädation schließen. Ruffungsfunde von Turmfalke, Habicht, Waldohreule, Aaskräh, Eichelhäher und Ringeltaube lassen erkennen, dass diese Vögel sicherlich von ihren Gelegen oder Bruten geholt wurden. Die Dichte an Nestern der Aaskräh, Eichelhäher und auch der Ringeltaube ist im Umfeld des Steinbruchs auffallend gering. Sicherlich meiden Greifvögel und auch andere Großvögel die nähere Umgebung des Uhus. Im Umfeld des Steinbruchs Lärche sind deutlich mehr Nester der genannten Arten festzustellen, obwohl dort der Wanderfalke seit vielen Jahren kontinuierlich brütet. Dort halten sich auffallend viele Ringeltauben trotz des Falken auf. Der Wanderfalke wurde wahrscheinlich bisher nicht vom Uhu beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Wanderfalkenbrut ist eher durch Prädation durch den Habicht gegeben. Zweimal konnte beobachtet werden wie der Habicht versuchte, die Jungfalken am Nistplatz zu schlagen. Am 29.12. 2016 wurde im Umfeld der Erweiterung bei

der Horstsuche im laubfreien Waldzustand auf einer Buche ein Greifvogelhorst gefunden, der in 2016 neu angelegt wurde und während der Brutzeit nicht erkannt wurde. Der Horstbau muss zu untypischer Zeit erfolgt sein, da gerade in dessen Umfeld intensiv nach der Bruthöhle des Grauspechts gesucht wurde und der Horst sicherlich nicht übersehen wurde.



langjähriger Horstbaum südlich Gehrenberg



neuer Horstbaum südöstlich der Erweiterungsfläche



langjähriger Greifvogelhorst



neuer Horst 2016

Rupfungen von Großvögeln am Brutplatz des Uhus
(Mäusebussard, Aaskrähe, Waldohreule, Ringeltaube)



Arten der Roten Listen und streng geschützte Arten

Artname	RL D	RL-HE	EU-V An. I	SPEC	Erhaltungszustand Hessen	Planungsrelevanz
Rotmilan	§§	V	x	2		AP
Habicht	§§	3	x	-		AP
Sperber	§§		x	-		
Mäusebussard	§§		x	-		
Turmfalke			x	3		
Wanderfalke	§§		x	-		AP
Waldschnepfe		V	Z	3		AP
Hohltaube			Z	-		AP
Ringeltaube				E		
Uhu	§§		x	3		AP
Waldkauz	§§			E		
Waldohreule	§§	3		-		AP
Grauspecht	§§ 2	2	x	3		AP
Grünspecht				2		
Schwarzspecht	§§		x	-		AP
Buntspecht				E		
Zaunkönig				-		
Heckenbraunelle				E		
Rotkehlchen				E		
Hausrotschwanz				-		
Amsel				E		
Singdrossel				E		
Misteldrossel				E		
Mönchsgrasmücke				E		
Zilpzalp						
Sommergoldh.				E		
Schwanzmeise				-		
Sumpfmeise				3		
Haubenmeise				2		
Blaumeise				E		
Kohlmeise				-		
Kleiber				-		
Eichelhäher				-		
Rabenkrähe				-		
Star				3		
Buchfink				E		
Kernbeißer				-		
Waldlaubsänger		3		2		AP

Erläuterung: AP = Artenschutzprüfung mit vertiefender Betrachtung

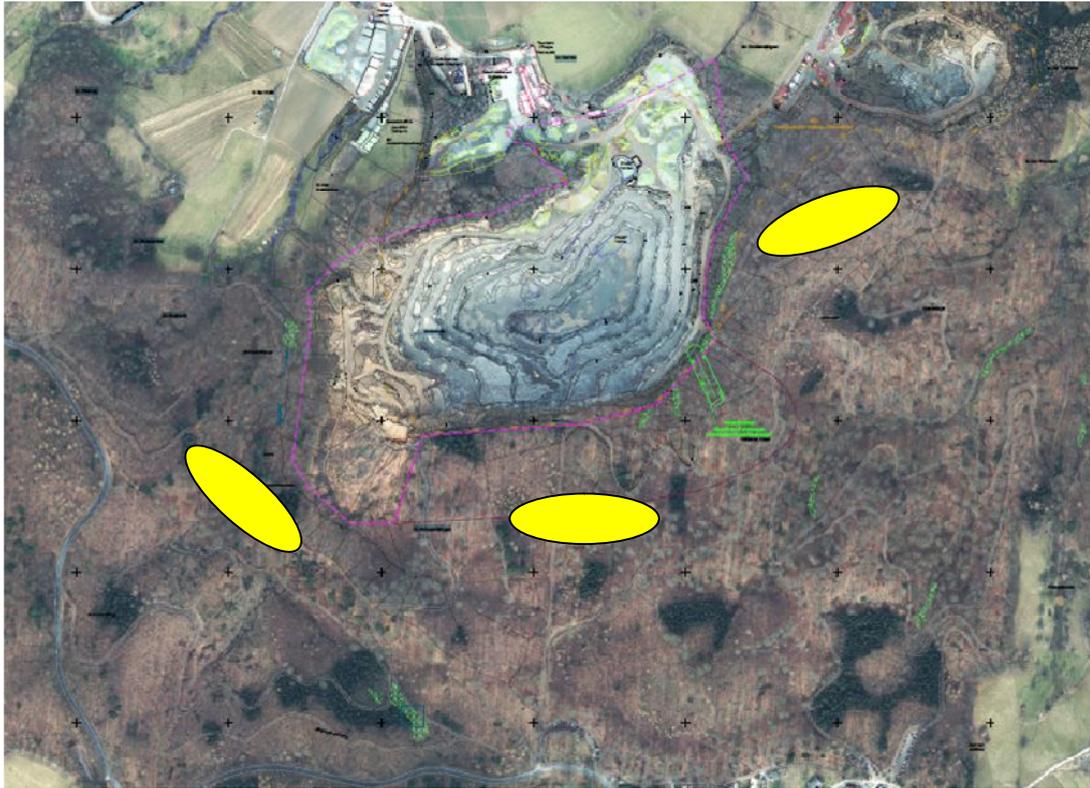
2.3 Revierkartierungen



 **Brutplatz Uhu (*Bubo bubo*)**



 **Brutplatz Wanderfalke (*Falko peregrinus*)**



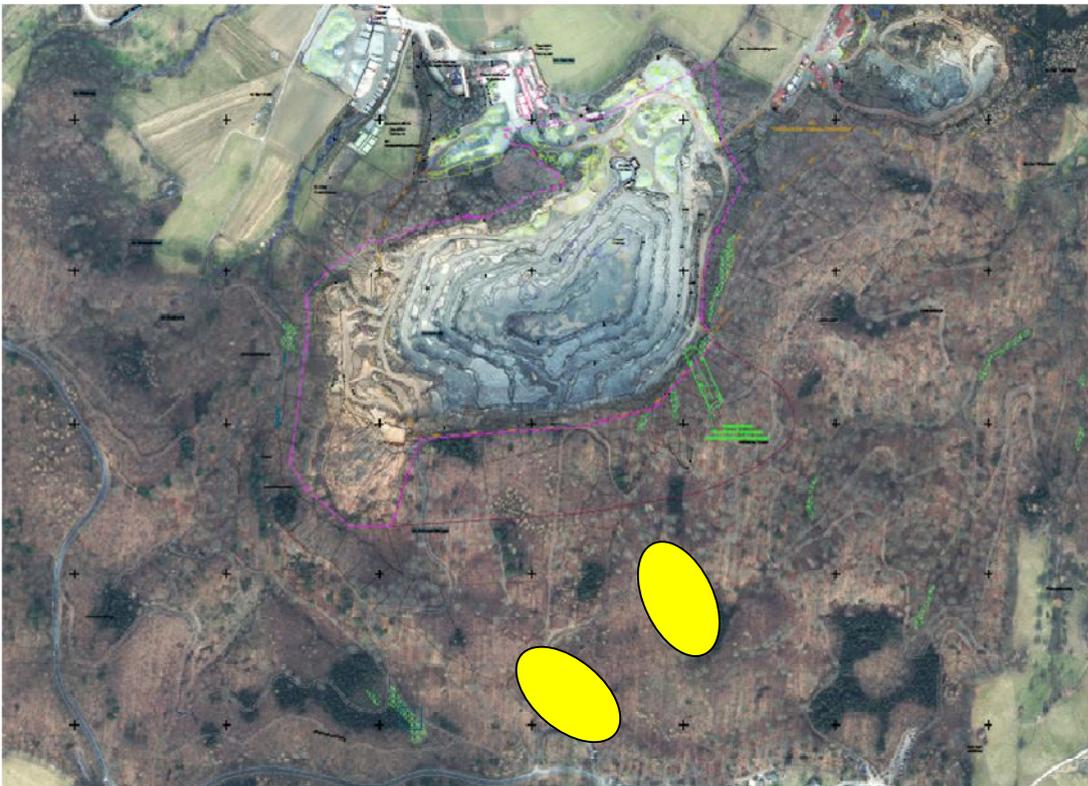
 **Hauptbrutreviere** *Hohltaube (Columba oenas)*



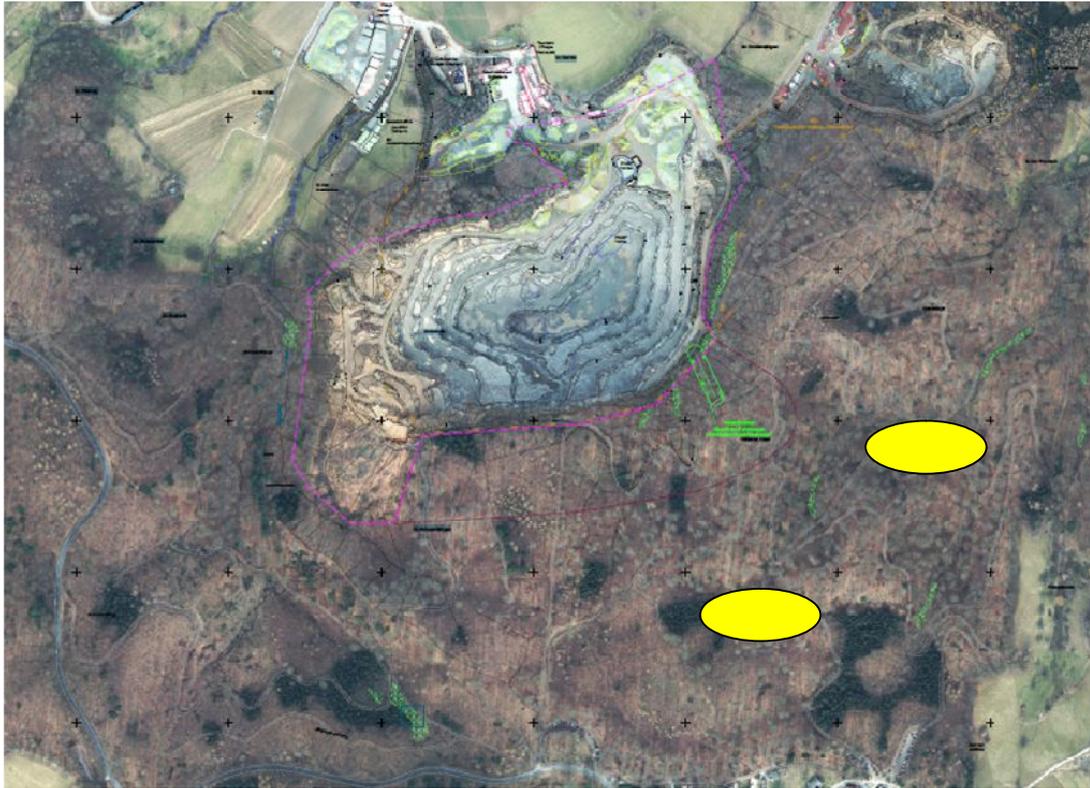
 **Brutreviere** *Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)*



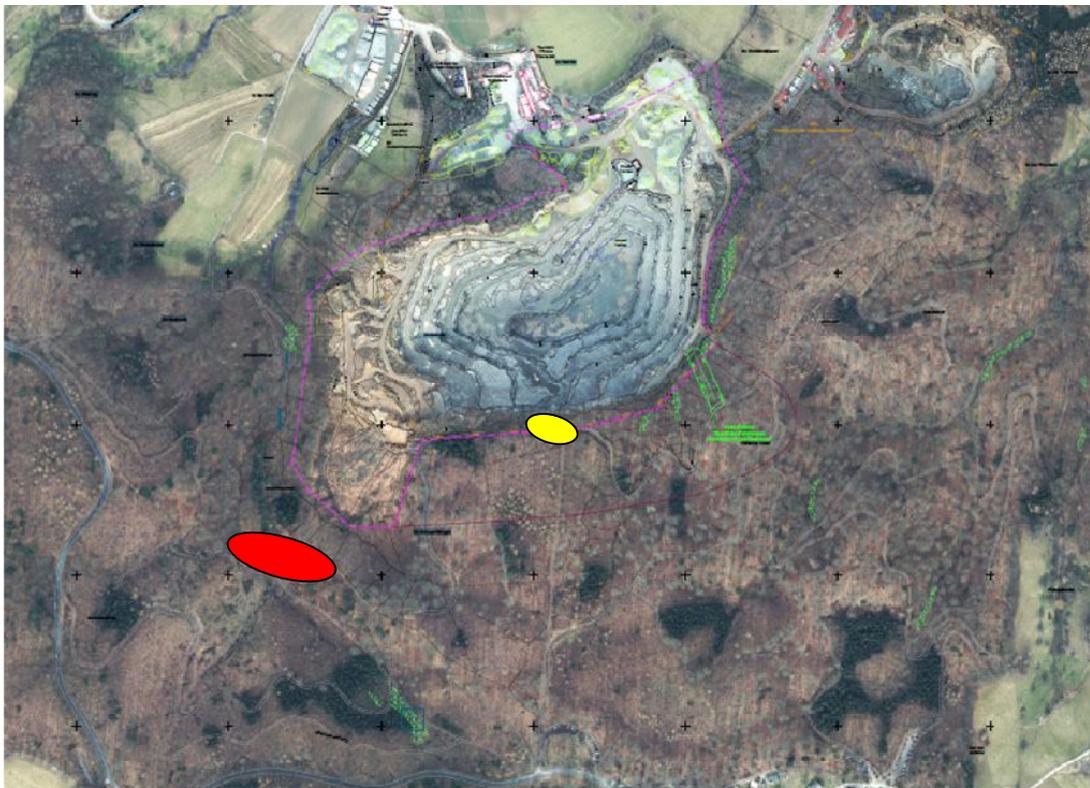
 Brutrevier Grauspecht (*Picus canus*)

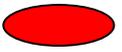


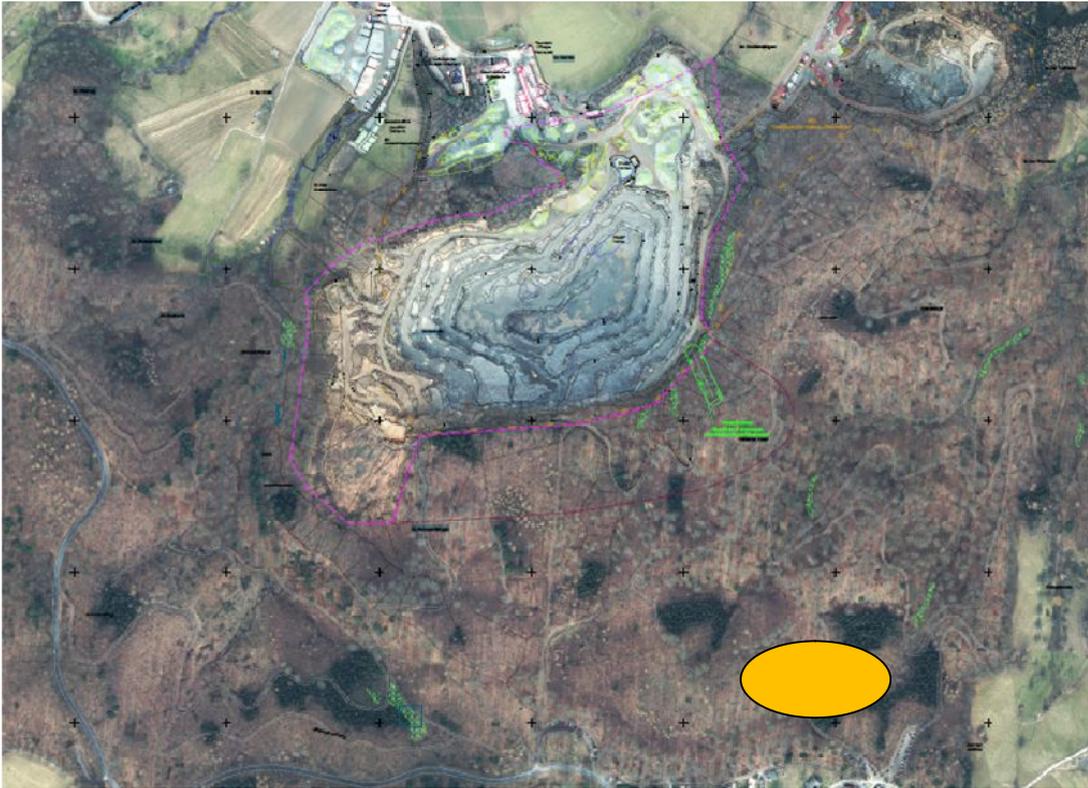
 Rufplätze Waldohreule (*Asio otus*)

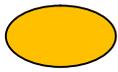


 **Rufplätze Waldkauz (*Strix aluco*)**



 **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) Brutzeitbeobachtung**
 **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) Novemberbeobachtung**



 Brutplatz Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

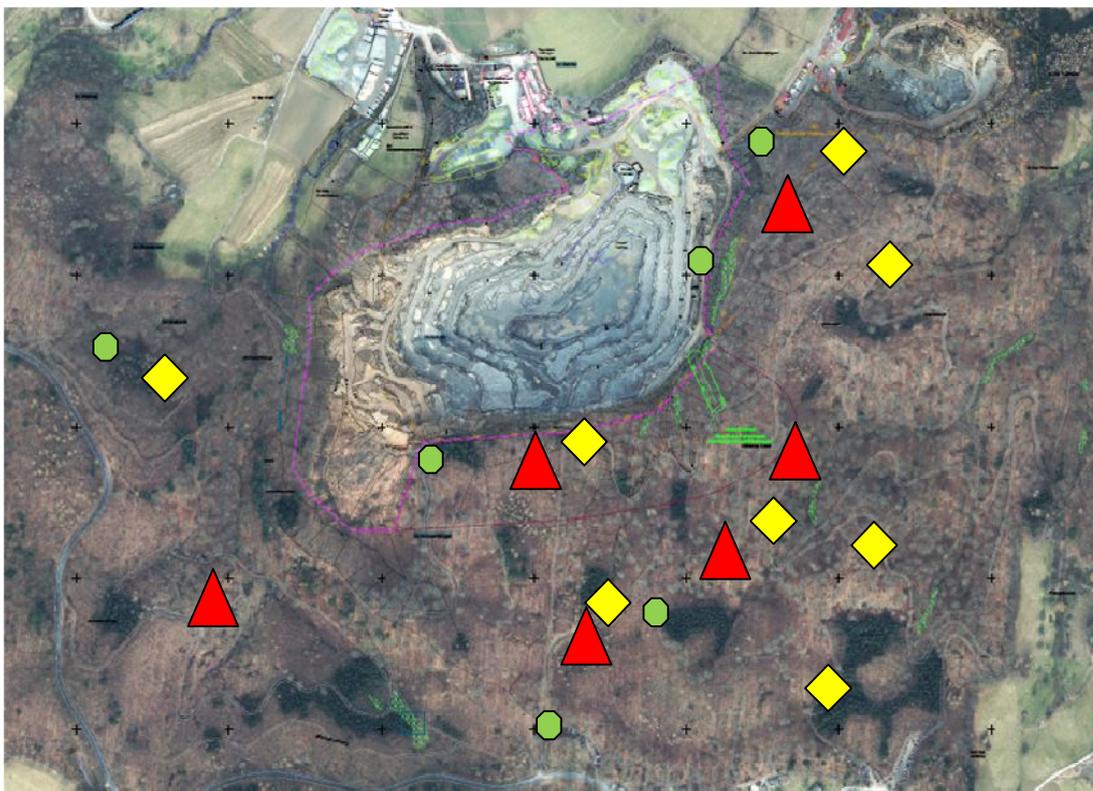


 Grünspecht (*Picus viridis*)

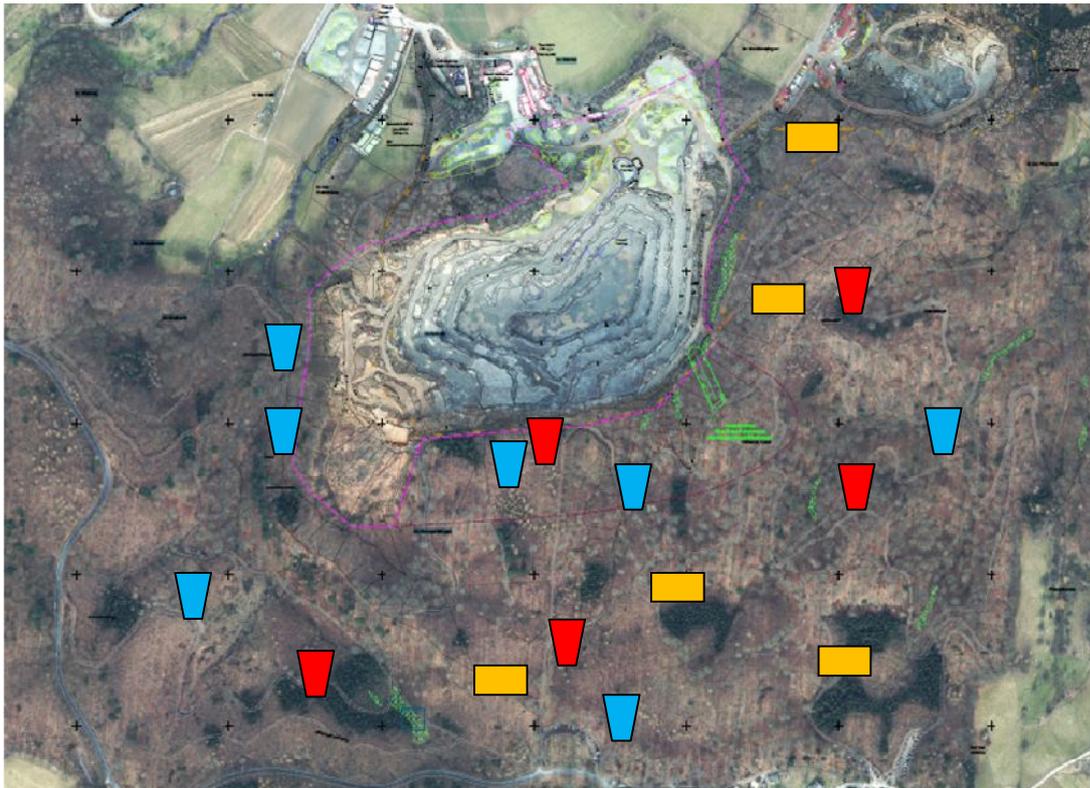
 Buntspecht (*Dentrocopus major*)



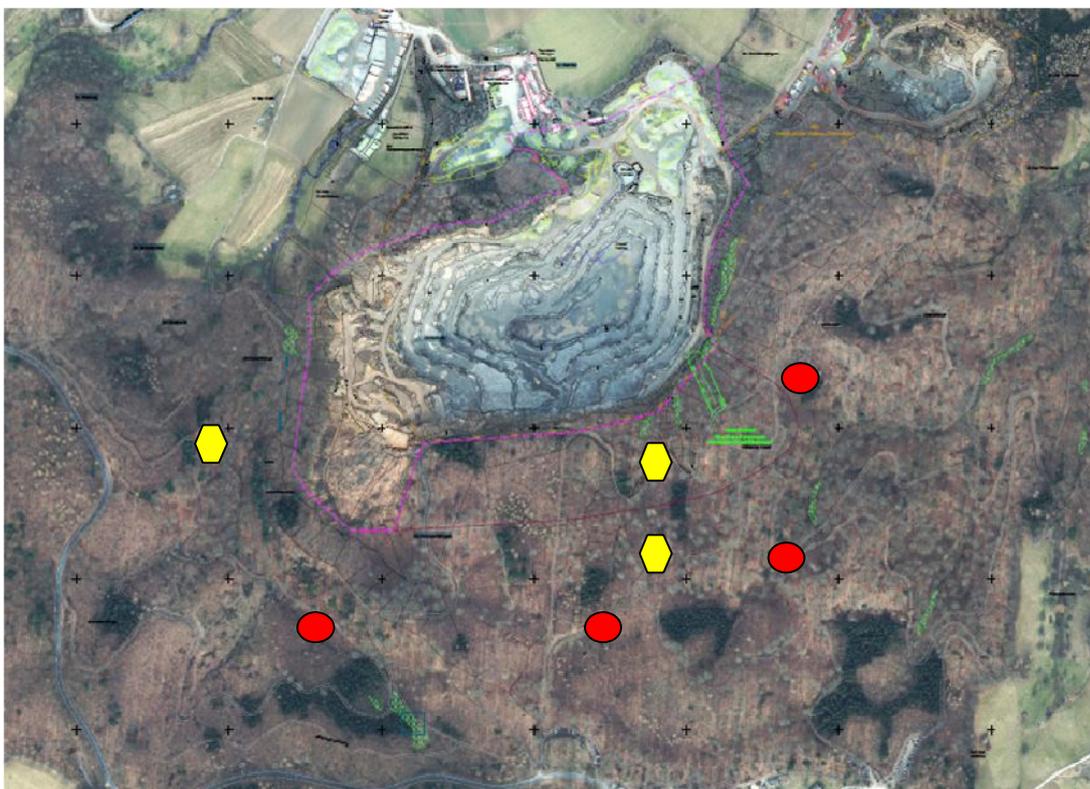
● **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*)



- ▲ **Mönchsgrasmücken** (*Silvia atricapilla*)
- ◆ **Rotkelchen** (*Erithacus rubecula*)
- **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)



-  **Buchfink** (*Fringilla coeleps*)  **Amsel** (*Turdus merula*)
 **Singdrossel** (*Turdus philomelos*)



-  **Kleiber** (*Sitta europaea*)  **Kohlmeise** (*Parus major*)

2.4 Literaturangaben

- BAUER H.-G., P. BERTHOLD
Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung
Aula-Verlag Wiesbaden
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – 2. vollst. überarb. Wiesbaden.
- BEZZEL EINHARD
Kompendium der Vögel Mitteleuropas
Aula-Verlag, Wiesbaden
- GEDEON, K., C.GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELD, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER UND K. WITT (2014):
Atlas Deutscher Brutvogelarten
Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., K. BAUER & E. BEZZEL (1966-1997):
Handbuch der Vögel Mitteleuropas
- HGON (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ)
(Hrsg.) (1993-2000) Avifauna von Hessen 1-4- Lieferung, Echzell
- KREUZIGER, J. FRIEDMANN, H.
Collurio, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Südhessen
Vogelbeobachtungen aus Südhessen
- SCHABEL, PETER (Schutzgebietsbetreuer für das EU-VSG „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (VSG 6318-450)
Jahresberichte zur Situation des Uhus und Wanderfalken in Den Steinbrüchen Lärche und Gehrenberg
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010):
Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKES, FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.)
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE W. & KNIEF (2007):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) (2014):
Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014.
Frankfurt/ M.